

und Methoden zur Durchsetzung einer von den Interessen der herrschenden Klasse ausgehenden Einflußnahme auf die Entwicklung der Familienverhältnisse umfaßt. Die F. der DDR beruht auf der Übereinstimmung der grundlegenden Interessen von —» *Familie* und Gesellschaft und der Tatsache, daß das Grundanliegen der sozialistischen Gesellschaft, die allseitige Entfaltung der Persönlichkeit der Menschen, zugleich Funktion der Familie ist. Die F. basiert auf der generellen Abhängigkeit der Familie von der Gesellschaft und berücksichtigt die aktive Rückwirkung, die die Familie durch ihre Funktionen auf die Entwicklung der Gesellschaft hat, und zwar über das Verhalten ihrer Mitglieder in anderen gesellschaftlichen Bereichen sowie durch die Sicherung der Bevölkerungsreproduktion. Die F. ist darüber hinaus von der Spezifik der Familie, ihrer Eigenständigkeit und der Eigenverantwortung ihrer Mitglieder bestimmt. F. zielt auf die Festigung der Familie im Sinne der Erfüllung ihrer Funktionen. Sie dient insbesondere der Entwicklung der Familie mit mehreren Kindern, der Vereinbarkeit der Aufgaben und Interessen in Beruf und Familie sowie der Stabilität der Familie. Sie wird durch die Gesamtpolitik der sozialistischen Gesellschaft, vor allem durch ihre —» *Wirtschafts- und Sozialpolitik* und über die Familienförderung, wirksam. Diese geht von der Familie als einem relativ selbständigen Subjekt der sozialistischen Lebensweise und den Funktionen der Familie sowie ihren Entwicklungsproblemen aus. Die Maßnahmen der Familienförderung sind im komplexen —» *Familienrecht* geregelt.

Familienrecht: im speziellen Sinne ein Zweig der sozialistischen Rechtsordnung in der DDR; die Gesamtheit der Regelungen, mit

denen Familienverhältnisse rechtlich ausgestaltet und die Mitwirkung des Staates bei der Entstehung, Verwirklichung, Veränderung oder Beendigung von F.sverhältnissen geregelt werden. Hauptquellen des F. sind das Familiengesetzbuch, die Richtlinien des Obersten Gerichts, Regelungen der Jugendhilfeverordnung in Verbindung mit den Richtlinien des Zentralen Jugendhilfeausschusses und Bestimmungen des Rechtsanwendungsgesetzes für Familienverhältnisse mit internationalem Element. Das F. dient der weiteren Ausprägung des sozialistischen Familientyps, d.h. der Familienentwicklung als Teil der sozialistischen Lebensweise und der Erfüllung der Funktionen der —» *Familie*. Zur Verwirklichung dieser Aufgabenstellung hat das Familiengesetzbuch von 1965 ein Leitbild der Familie geschaffen. Es umfaßt Regelungen über die Grundlagen des Zusammenlebens in Ehe und Familie, die gegenseitigen und gemeinsamen Rechte und Pflichten der Ehegatten, auch der Kinder, die Aufgaben der Eltern bei der Erziehung und Betreuung der Kinder sowie die sich daraus ergebenden Rechte und Pflichten, einschließlich der Normen über die Zusammenarbeit zwischen den Eltern und den gesellschaftlichen Erziehungseinrichtungen. Das F. enthält Normen in bezug auf die ökonomische Funktion der Familie und zur Regelung verschiedener Konfliktsituationen; so insbesondere die Voraussetzungen, unter denen ein Eingriff des Staates in die Familienerziehung zulässig und erforderlich ist, unter denen eine Ehe durch Scheidung beendet werden kann und wie die Regelung der Scheidungsfolgen möglich bzw. notwendig ist. Das F. sichert die Kenntnis über die Existenz von F.sverhältnissen und ermöglicht deren Nachprüfbarkeit. Das spezielle F. ist der konzentrierte Ausdruck der —» *Familienpo-*